

Bavaria Koblode e.V.
Bavariafilmstraße 10
82031 Grünwald

Vereinsatzung in der Fassung vom 23.11.2005

Satzungsänderung beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Bavaria Koblode e.V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 82031 Grünwald und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern in Gruppen. Dies soll insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwandsentschädigungen oder Zahlungen an Mitglieder.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitglieder

4.1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder iSd § 4 Abs. 2
- b) Ehrenmitglieder iSd § 4 Abs. 3
- c) passive Mitglieder iSd § 4 Abs. 4.

4.2. Ordentliches Mitglied können Eltern, Elternteile oder andere Erziehungsberechtigte werden, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen, sowie juristische Personen des Privatrechts, deren Arbeitnehmer mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Besteht für ein Kind ein Sorgerecht für mehrere Personen, wird grundsätzlich nur eine sorgeberechtigte Person als ordentliches Mitglied aufgenommen. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Es hat bei Abstimmungen eine Stimme.

4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, auch aus dem Bereich der ordentlichen Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können von der Pflicht zur Leistung von Vereinsbeträgen ganz oder teilweise befreit werden. Hierüber und über die Gewährung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 3/4 – Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

4.4. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die den Vereinszweck fördern und/oder unterstützen, ohne ordentliche Mitglieder zu sein. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

4.5. Bei der Aufnahme ist schriftlich zu dokumentieren, welche der unter 2. bis 4. genannten Voraussetzungen zur Aufnahme der Person als Vereinsmitglied geführt haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In dem Aufnahmebogen werden auch die unter § 4 Abs. 5 genannten Angaben schriftlich festgehalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 6.1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende,
- 6.2. bei einer natürlichen Person durch deren Tod,
- 6.3. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.
 - 6.3.1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
 - 6.3.2. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - 6.3.3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn das Mitglied die nach § 4 Abs. 5 festgehaltenen persönlichen Bedingungen, die es zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt hat, nicht mehr erfüllt,
 - wenn es trotz einmaliger Abmahnung seine Pflicht zur Leistung der Vereinsbeträge nicht erfüllt oder
 - wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 - 6.3.4. Mindestens 2 Wochen vor Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Hiervon bleibt das Recht des betroffenen Mitglieds unberührt, schon zuvor schriftlich oder mündlich

gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die anderen Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem betroffenen Vereinsmitglied rechtliches Gehör zu gewähren, indem sie von der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes Kenntnis nehmen. Bei Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs entweder durch Kenntnisnahme von der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds oder durch Anhörung in der Mitgliederversammlung kann der Ausschluss nicht erfolgen.

- 6.4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet darüber hinaus beim Ausscheiden des letzten Kindes aus der Kindertagesstätte. Das ordentliche Mitglied wird automatisch passives Mitglied. Für dessen Ausscheiden gelten vorstehende Bedingungen.

§ 7 Sanktionen bei Satzungsverstößen

- 7.1. Tritt einer der in § 6 Abs. 3 genannten Fälle ein oder verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder verletzt Interessen des Vereins, so kann der Verein - in den Fällen des § 6 Abs. 3 statt des Ausschlusses -
- 7.1.1 das Mitglied abmahnen und ihm eine Frist zur Beseitigung der Beeinträchtigung setzen, bei deren fruchtlosem Verstreichen das Vorgehen nach § 6 Abs. 3 oder andere nach dieser Satzung zulässige Maßnahmen angedroht werden können,
 - 7.1.2. beschließen, dass die Mitgliedschaft des Mitgliedes bis zu einer Dauer von sechs Monaten ruht,
 - 7.1.3. dem Mitglied bis zu einer Dauer von sechs Monaten das Stimmrecht entziehen oder
 - 7.1.4. andere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, das Mitglied zur Behebung des Verstoßes anzuhalten.
- 7.2. § 6 Abs. 3 S. 2 findet entsprechend Anwendung.
- 7.3. Die Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Sanktion entfallen sind.

§ 8 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sie zahlen daneben bei Aufnahme einen einmaligen Aufnahmebeitrag, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand,

die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkungen:
- 10.2 Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von bis zu € 1.000,00 allein.
Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu € 10.000,00 ist die Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern, darüber die aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 10.3. Die Amtszeit des Vereinsvorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Ein Mitglied des Vorstandes muss seinen Wohnsitz in der Gemeinde Grünwald haben. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung möglich und bedarf einer Beschlussfassung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

- 10.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich, d.h. mit den Stimmen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt zur Erledigung der laufenden Tagesgeschäfte für den Verein eine/n „Verwaltungsangestellten“ (ggf. auch mehrere Personen in Teilzeit) gegen eine angemessene Vergütung anzustellen. Dieser / diese sind ohne besondere Vollmachtserteilung durch den Vorstand nicht berechtigt, den Verein zu vertreten. Sie unterliegen den Weisungen des Vorstands, der für die Geschäfte verantwortlich bleibt.
- 10.5. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung nicht zweckgebundener Spenden.
- 10.6. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
- 10.7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 10.8. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für den jeweiligen Vorstand eine Aufwandspauschale beschließen, die jedoch höchstens bis zur Grenze der steuerlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit gehen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung ist ein Organ des Vereins und ist zuständig, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- 11.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 11.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung wird jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes übersandt und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung beantragen, Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge müssen nicht behandelt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich unter Angabe des beantragten Satzungstextes einzureichen. Sie werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie so rechtzeitig vor dieser beim Vorstand eingegangen sind, dass er die Möglichkeit hatte, sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 11.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, soweit ein solcher bestimmt worden ist, anderenfalls der Vorstand. Über Satzungsänderungen oder Wahlen von Vereinsämtern soll grundsätzlich in einer geheimen Wahl durch schriftliche Stimmzettel abgestimmt werden, außer es wurde in der Mitgliederversammlung ein anderes Wahlverfahren abgesprochen. Über sonstige Anträge kann offen durch Handaufheben (ggf. mit Stimmzetteln) abgestimmt werden, wenn nicht mindestens 20 % der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung verlangen.
- 11.5. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über
- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. den Haushaltplan des Vereins

- b. Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- c. Satzungsänderungen
- d. Auflösung des Vereins.

Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden, wobei eine Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers beizufügen ist, wonach dieser im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.

- 11.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. und 2. Vorstand zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich sein. Einwendungen können innerhalb eines Monats nach Zugänglichmachen der Niederschrift geltend gemacht werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 12.1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.
- 12.2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Grünwald mit der Auflage, es ausschließlich für die § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.